

WEITERBILDUNGSREGLEMENT

(genehmigt an der Schulpflegesetzung vom 06.04.2021)

Zielsetzung

- Um eine hohe Schulqualität zu erreichen und zu erhalten, bilden sich die Lehrpersonen/Mitarbeitenden der Primarschule Boppelsen im Rahmen ihres Berufsauftrages regelmässig weiter.
- Die Primarschule Boppelsen setzt sich Entwicklungsziele und unterstützt deren Erreichung durch Weiterbildung.

Formen

- Ein Teil der Weiterbildung unterliegt der persönlichen Verantwortung der Lehrpersonen/Mitarbeitenden. Durch Besuche von Kursen, Tagungen und anderen Veranstaltungen arbeiten sie an der Verbesserung ihrer beruflichen Kompetenzen.
- Die obligatorischen kantonalen Weiterbildungen (z. B. Einführungen in neue Lehrmittel) müssen besucht werden.
- An regelmässigen schulinternen Weiterbildungsanlässen wird an fachlichen Themen und gemeinsamen Projekten gearbeitet.
- Für besondere Bedürfnisse können Mitarbeitende an Fachausbildungen geschickt werden, damit an der Schule Fachpersonen für Spezialaufgaben zur Verfügung stehen.

Planung

- Die Themen und Formen der individuellen Weiterbildung ergeben sich aus persönlichen Interessen, Bedürfnissen und Lagebeurteilungen, aber auch aus Gesprächen mit der Schulleitung und Ansprüchen, die sich in Mitarbeiter*innenbeurteilungen und Mitarbeiter*innengesprächen herauskristallisieren.
- Die gemeinsame schulinterne Weiterbildung, aber auch die Entsendung von Mitarbeitenden an Fachausbildungen, ergeben sich aus dem Schulprogramm, den Jahresplanungen und den Bedürfnissen der LP/MA.
- Über die Themen der schulinternen Weiterbildungen entscheidet die Schulkonferenz. Die Schulleitung und/oder Arbeitsgruppen organisieren die Anlässe.
- Eine vorausschauende Planung der individuellen Weiterbildung erleichtert es der Schulleitung, diese Gewinn bringend zu begleiten und die erforderlichen Ressourcen gut zu planen. Daher ist das Thema „Weiterbildung“ Teil von Mitarbeitergesprächen der Schulleitung mit den LP/MA.
- Die Schulleitung und die Schulpflege können Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der Schulentwicklung durchführen.

Verpflichtung zur Teilnahme an schulinternen Weiterbildungsanlässen

- Die Lehrpersonen sind verpflichtet, an schulinternen Weiterbildungen teilzunehmen.
- In begründeten Fällen (z. B. bei Teilarbeitszeit) kann die Schulleitung vom Besuch einer Veranstaltung dispensieren. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege.

Verarbeitung und Sicherung

- Bei schulinternen Weiterbildungsanlässen plant die organisierende Arbeitsgruppe zusammen mit der Schulleitung die Sicherung des erworbenen Wissens für die Teilnehmenden und die Schule.
- Bei externen Schulungen und Kursen, welche von der Schule ganz oder teilweise in Auftrag gegeben/bezahlt werden, plant die Schulleitung mit der entsprechenden Lehrperson, wie das neu erworbene Wissen eingesetzt und der Schule oder interessierten LP/MA zur Verfügung gestellt werden kann.

Ressourcen

- Als Grundlage gelten die Dokumente vom Volksschulamt Zürich unter den unten genannten Links.
- Die Schulleitung verwaltet den vom Schulbudget zur Verfügung gestellten Geldbetrag auf der Basis der Dokumente «Kostenaufteilung (Regelfall)» und «Interessensgrade bei Weiterbildungen». Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege. Die LP/MA sind informiert.
- Die LP/MA beantragt **im Voraus** den gewünschten finanziellen Beitrag an eine Weiterbildung bei der Schulleitung.
- Bei Weiterbildungen des Interessengrades I werden von der Schule folgende Spesen übernommen:
 - Fahrauslagen: öffentlicher Verkehr, Billette 2. Klasse, bzw. km-Entschädigung gemäss Personal- und Besoldungsverordnung
 - Weitere Spesen können bei der Schulpflege beantragt werden.
- Verpflegungsspesen
- Bei Weiterbildungen des Interessengrades II - IV werden von der Schule grundsätzlich keine Spesen übernommen.

Rückforderungsvorbehalt

Grundsätzlich verzichtet die Primarschule Boppelsen auf einen Rückforderungsvorbehalt. Bei Weiterbildungen der Interessensgrade II – IV mit Kosten über CHF 6000.-- behält sich die Schulpflege vor, einen Rückforderungsvorbehalt geltend zu machen, in Anlehnung an Punkt 5.10.3. Weisung zum Umgang mit internen und externen Weiterbildungen in der Bildungsdirektion

Kostenaufteilung (Regelfall):

<https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-anstellung-arbeit/volksschule-abwesenheiten-und-urlaube/volksschule-urlaub.html#-458343072>

Interessensgrade bei Weiterbildungen:

<https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-anstellung-arbeit/volksschule-abwesenheiten-und-urlaube/volksschule-urlaub.html#-454939174>